

# **Beitragsordnung der TSA Rodalben 2017 e. V.**

*(nachfolgend Verein genannt)*

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beiträge

Jugendliche und Erwachsene Euro 60,- / Jahr

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
  2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
  3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein Halbjahr (spätestens zum 31.01 bzw. spätestens zum 31.07 eines jeden Jahres) zu entrichten.
  4. Bei Vereinsbeitritt ist zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr von 10 € zu zahlen.
  5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben.
  6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06 erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- I. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- II. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz & DSGVO gespeichert.

## § 4 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben bis zum 30.06 des Jahres oder zum Jahresende möglich.

Beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.01.2020, geändert von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.01.2021.